Anlage zum Formular „Antrag auf Eingliederung in den gymnasialen Bildungsgang“

1 Allgemeine Hinweise

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler, die gemäß den rechtlichen Vorgaben in den gymnasialen Bildungsgang der Sekundarstufe I eingegliedert werden können, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Es wird kein Eingliederungsvorschlag eingereicht.

Eingliederungsvorschläge sind immer dann erforderlich, wenn gymnasial geeignete Schülerinnen und Schüler (z.B. aus dem Ausland, aber z.T. auch aus anderen Bundesländern oder Ergänzungsschulen) in die Sekundarstufe I des Gymnasiums aufgenommen werden sollen und ihre Eingliederung an der aufnehmenden Schule im Sinne einer Einzelfallentscheidung Abweichungen von der gültigen APO-SI erforderlich macht. Diese Regelung erfolgt für die Sekundarstufe I analog zu den VV zu §3 APO-GOSt i.d.g.F. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse und der Berechtigungen fällt die Eingliederungsentscheidung für diese Schülerinnen und Schüler unter einen Genehmigungsvorbehalt der oberen Schulaufsicht.

Dies betrifft insbesondere die Eingliederung in das Fremdsprachenangebot der Schule von Schülerinnen und Schülern, die die Sekundarstufe I der deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und die die Amtssprache ihres Herkunftslandes nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache fortführen können. Sind diese Bedingungen erfüllt und kann die Schülerin oder der Schüler nicht in das Fremdsprachenangebot der aufnehmenden Schule integriert werden, besteht für sie oder ihn gemäß §5 Abs. 4 APOSI sowie gem. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10.03.1992 (vgl. BASS 13-61 Nr.1) die Möglichkeit, anstelle einer (Wahl-)Pflichtfremdsprache eine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) in der Amtssprache des Herkunftslandes abzulegen. Für die Anmeldung zu dieser Prüfung

ist die Genehmigung des Eingliederungsvorschlages durch die obere Schulaufsicht erforderlich.

Des Weiteren ist ein Eingliederungsvorschlag beispielsweise dann erforderlich, wenn die Benotung in einem oder mehreren Fächern für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt werden soll, da die Schülerin / der Schüler – z.B. wegen abweichender Lehrpläne im Herkunftsland – große Kenntnisdefizite aufarbeiten muss. Ebenso ist ein Eingliederungsvorschlag erforderlich, wenn die Sprachenfolge bei Schülerinnen oder Schülern aus anderen Bildungsgängen oder Ergänzungsschulen nicht mit dem der aufnehmenden Schule vereinbar ist (z.B. 2. Fremdsprache Spanisch, Italienisch etc.).

2 Hinweise zur Erstellung eines Eingliederungsvorschlages

1. Nur ankreuzen, wenn eine Vorbereitungsklasse besucht wurde. Die Entscheidung gemäß BASS 13-63 Nr. 3 Abs. 2.6 muss der Schule vorliegen. Die Dokumentation der Schullaufbahn liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Schule. Dokumente können im Einzelfall nachgefordert werden.
2. Eine Aufnahme findet grundsätzlich zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres statt.
3. Ein Aussetzen der Benotung im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen, da am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vergeben wird.
4. Die Belegung der dritten Fremdsprache als zweite Fremdsprache ist dann eine Option, wenn eine Nacharbeit in der zweiten Fremdsprache nicht mehr zumutbar ist (vgl. Hinweise Rundmail). Die Möglichkeit zur Fortführung dieser Sprache in der gymnasialen Oberstufe muss sichergestellt sein.
5. Die Anmeldung zur Sprachfeststellungprüfung bis zum 15.September eines Jahres erfolgt in der Verantwortung der Schule. Der Zeitplan für die Prüfungen ist zu beachten. Sie kann für Schülerinnen und Schüler, die ab der Klasse 7 in

den gymnasialen Bildungsgang eingegliedert werden, in Betracht gezogen werden. Die Prüfungen werden am Ende der Jahrgangsstufe 9 abgelegt.

6. Kann eine Eingliederung in Ausnahmefällen erst mit Beginn des Schulhalbjahres 9.2 erfolgen, ist die Anmeldung zur Sprachfeststellungsprüfung auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses aus terminlichen Gründen i.d.R. nicht mehr möglich. Hier kann am Ende der Einführungsphase eine Sprachfeststellungsprüfung auf dem Anspruchsniveau der Einführungsphase erfolgen. Die Anmeldung zur Sprachfeststellungprüfung erfolgt in der Verantwortung der Schule. Zur Sicherung der Schullaufbahn ist es in diesen Fällen erforderlich, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler – mindestens bis zum erfolgreichen Absolvieren der Prüfung – eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegen. Sollte ein im Ausland erworbener Abschluss als mit dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig anerkannt worden sein, entfallen die o.g. Verpflichtungen.
7. Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse und ggf. die Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem MSA/FOR erfolgt durch Dezernat 48 der Bezirksregierung Köln. Dazu müssen u.a. i.d.R. 10 Schulbesuchsjahre nachgewiesen werden. Wenn ein Schulabschluss als gleichwertig mit dem MSA oder der FOR anerkannt wurde, wird bei der Zulassung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen. Die Sprache des Herkunftslandes wird in diesem Fall als 2. Fremdsprache anerkannt.

Bei weitergehenden Fragen, z.B. Ersatz der 1. Fremdsprache Englisch, Erreichen von Altersgrenzen o.ä., wenden Sie sich bitte direkt an:

Bezirksregierung Köln, Dez. 43
Dirk Schnelle
Mail: dirk.schnelle@bezreg-koeln.nrw.de
Telefon: 0221 147 3309